

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung und die Hausordnung

Erläuterung zum STUFENMODELL¹

Integraler Teil der Hausordnung ist das Stufenmodell. Es soll dazu beitragen, dass „die Schule“ auf Fehlverhalten mit Konsequenz, aber auch in transparenter und pädagogisch sinnhafter Weise reagiert. Es gibt keine absolut objektivierbaren Kriterien für die Einordnung in die drei Stufen. Welche Maßnahmen in einem konkreten Fall zu setzen sind, ist daher Ermessenssache des Klassenvorstands, eines einzelnen Lehrers bzw. des KlassenlehrerInnenteams oder der Direktion. In begründeten Fällen können einzelne Stufen auch übersprungen werden. Maßgeblich sind jedenfalls Schwere und Häufigkeit der Verstöße sowie Einsicht und Bereitschaft zur Korrektur des Fehlverhaltens.

Diese Richtlinien dienen den Schülerinnen und Schülern als Orientierungshilfe. Ihre Umsetzung soll in gegenseitiger Wertschätzung erfolgen, die Maßnahmen sollen vor allem Präventivcharakter haben.

Das Stufenmodell wird angewandt bei Fehlverhalten während der Unterrichtszeit und auf schulbezogenen Veranstaltungen, bei unentschuldigtem Fehlen und unentschuldigtem Zuspätkommen.

Fällt eine Schülerin/ein Schüler durch Fehlverhalten auf und bleiben Ermahnungen der Lehrerinnen und Lehrer ohne Erfolg, wird eine Warnstufe vergeben. Jede Warnstufe wird im Katalog und im Klassenbuch vermerkt.

1. **Blaue Warnstufe**

- Aushändigen des blauen Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der/s eigenberechtigten Schülerin/Schülers)
- Unterredung mit KV (Vermerk im Katalog); ggf. Eltern, ElternvertreterIn, SchülervertreterIn, externe BeraterIn / Expertin;
- Vermerk im Katalog
- eventuell Verschlechterung der Verhaltensnote (zufrieden stellend)

2. **Gelbe Warnstufe**

- Aushändigen des gelben Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des eigenberechtigten Schülers / der eigenberechtigten Schülerin)
- Kleine Disziplinarkommission: SchülerIn, KV, andere KlassenlehrerInnen (flexibel), ggf.: Eltern, ElternvertreterIn, SchülervertreterIn, externe BeraterIn / ExpertIn
- Kommission berät und beschließt pädagogische Maßnahmen
- Ermahnung durch KV (Vermerk im Katalog)
- Im Regelfall führt die gelbe Warnstufe zu einer Verschlechterung der Verhaltensnote

3. **Rote Warnstufe**

- Aushändigen des roten Formblatts (Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der/s eigenberechtigten Schülers/in)
- Große Disziplinarkommission: Direktor, KV, KlassenlehrerInnen, Schüler/in, ggf. betroffene Mitschüler/innen, Erziehungsberechtigte und /oder ElternvertreterIn, Klassensprecher/in und/oder SchülervertreterIn, Mediator/in
- Stellungnahme der/s Schüler/in
- Schriftliche Ermahnung durch die Direktion gemäß §47, Abs 1 SchUG (Vermerk im Katalog)
- Im Regelfall wird in der Klassenkonferenz die dritte Verhaltensnote (wenig zufrieden stellend) beantragt

Bei Fortdauer des Fehlverhaltens wird eine Disziplinarkonferenz angesetzt. Der Schülerin / dem Schüler kann ein Ausschlussantrag gem. § 49 Abs. 2, SchUG angedroht werden.

¹ Fassung vom 24. 2. 2012; (basierend auf dem Verhaltensmodell des BRG und BORG 15, Wien)